

Abschrift

Nichtöffentliche Sitzung der 17. Kammer des

Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen
-Erörterungsterminprotokoll-

Ergebnis

12.11.2011

Gelsenkirchen, 8. November 2011

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Az.: 17 K 3614/06

des Herrn Rainer Hoffmann,
Lohweg 26, 45665 Recklinghausen.

Anwesend:

Klägers,

Vorsitzender Richter am VG Thewes,

g e g e n

Richterin am VG Rintelen-Teipel,

das Justizministerium des Landes Nordrhein-
Westfalen, Martin-Luther-Platz 40,
40212 Düsseldorf,
Gz.: 1451 E - Z. 6/06,

Richter am VG Voßkamp,

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
Y. Schmidt
als Protokollführerin.

Beklagten,

wegen Datenschutzrechts

erscheinen zum heutigen Erörterungstermin:

1. für den Kläger: niemand.

Es wird festgestellt, dass der Kläger ausweislich seines Telefaxes vom 7. November 2011 sein Nichterscheinen zum heutigen Termin angekündigt hat. Die im genannten Telefax in Bezug genommene Webseite des Klägers hat die Kammer zu dem Thema „Psychiatisierung oder: Was deutsche Richter unter Erörterung der Streit-sache verstehen...!“ eingesehen. Ausdrucke des Inhalts (insgesamt 7 Seiten) sind zur Akte genommen worden.

2. für den Beklagte: niemand. Es wird festgestellt, dass ausweislich des Vermerks auf Blatt 297 R. der Akte die Beklagtenseite angekündigt hat, nicht zum Termin zu erscheinen.

Zur Förderung des Verfahrens wird ungeachtet des Nichterscheinens der Beteiligten Folgendes zu Protokoll gegeben:

Der Kläger wird aufgefordert, sich bis spätestens zum **21. November 2011** verbindlich gegenüber dem Gericht zu erklären, ob er sich einer von der Kammer für notwendig erachteten psychiatrischen Untersuchung durch einen Sachverständigen stellt oder nicht. Das Gericht sieht aufgrund des Verhaltens des Klägers in diesem Verfahren und des Gesamtinhalts der vorliegenden Akten hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Kläger (partiell) prozessunfähig sein könnte, soweit der Komplex „Solaranlage“ bzw. „Geheimakte“ im weitesten Sinne betroffen ist. Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass die Kammer davon ausgeht, dass er sich einer solchen Untersuchung endgültig verweigert, sollte er keine entsprechende Erklärung innerhalb der genannten Frist abgeben.

Der Kläger wird weiter darauf hingewiesen, dass er damit rechnen muss, dass eine solche Weigerung von der Kammer zu seinen Lasten verwendet werden wird. Bei bestehenden und nicht ausgeräumten Zweifeln an der Prozessfähigkeit des Klägers erfolgt keine Prüfung des Klagebegehrens in der Sache, da bei zu verneinender Prozessfähigkeit eine Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bereits als unzulässig abzuweisen ist.

Der Erörterungstermin wird um 13.40 Uhr geschlossen.

Thewes

Beginn des ET: 13.30 Uhr
Ende des ET: 13.40 Uhr

Schmidt

Für die Richtigkeit